

Satzung für den Evangelischen Friedhof in Nürnberg-Kraftshof

vom 01. Januar 2025



Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nürnberg - St. Georgskirche erlässt auf Grund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern folgende Satzung:

Die Satzung wurde durch den Evang.-Luth. Landeskirchenstelle genehmigt (§ 104 Kirchengemeindeordnung).

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Friedhofsbezeichnung und Zweck
 - § 2 Gemeinnützigkeit
 - § 3 Leistungen im Friedhofsbereich
 - § 4 Begriffsbestimmungen
- II. Bestattungsordnung
 - § 5 Anmeldung der Bestattung
 - § 6 Veranstaltung von Trauerfeiern
 - § 7 Beisetzung
- III. Gräberordnung
 - § 8 Arten und Belegbarkeit der Gräber
 - § 9 Erdgräber
 - § 10 Urnenbeisetzung in Erdgräber und Urnenfelder
 - § 11 Pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber
 - § 12 Urnenrasengräber / Baumgrabstätten
 - § 13 Ruhezeiten
 - § 14 Umbettungen
 - § 15 Erwerb eines Grabnutzungsrechts
 - § 16 Verlängerung eines Grabnutzungsrechts
 - § 17 Übertragung des Grabnutzungsrechts
 - § 18 Haftung der Grabberechtigten
 - § 19 Widerruf und Erlöschen des Grabnutzungsrechts
 - § 20 Grabmale
 - § 21 Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmalen
 - § 22 Grabpflege
- IV. Friedhofsordnung
 - § 23 Öffnungszeiten
 - § 24 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 25 gewerbliche Arbeiten
 - § 26 Befahren der Friedhofswege
 - § 27 Abfuhr und Lagerung von Stoffen

V. Schlussvorschriften

- § 28 Auflassung des Friedhofs
- § 29 Haftungsbeschränkung
- § 30 Verbot von Zuwendungen
- § 31 Grabmal- und Grabpflegeordnung
- § 32 Friedhofsgebühren
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1 Friedhofsgebührenordnung

Anlage 2 Grabmalordnung

Anlage 3 Grabpflegeordnung

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den auferstandenen Herrn Jesus Christus zu finden ist: "Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus" (1. Korinther 3, Vers 11).

Alle Arbeiten auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat: "Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan." (Matthäus 25, Vers 40).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Friedhofsbezeichnung und Zweck

(1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 BV) unterhält die Kirchengemeinde Nürnberg - St. Georgskirche (Friedhofsträgerin) den Evangelischen Friedhof Kraftshof in Nürnberg. Die Friedhofsverwaltung ist dem Pfarramt der Kirchengemeinde übertragen.

(2) Der Friedhof ist als öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde zur Bestattung der Gemeindeglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von der Friedhofsträgerin festgelegt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Friedhofsträgerin erstrebt mit dem Betrieb des Friedhofes keinen Gewinn. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens und der Denkmalpflege gefördert werden soll.

(2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für die Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofes und der Erhaltung von Kirche und Wehranlage in Kraftshof zu verwenden.

(3) Der Friedhof wird nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Friedhofes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Leistungen im Friedhofsbereich

(1) Die Erhebung von Gebühren für Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung. (Anlage 1)

(2) Folgende Leistungen werden gesondert behandelt:

das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung werden im Auftrag der Friedhofsträgerin an die Stadt Nürnberg übergeben und richtet sich nach deren Gebührenordnung. Die Gebühren hierfür werden direkt durch die Stadt Nürnberg erhoben.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,

b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Hinterbliebene sind diejenigen, die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragen oder in Anspruch nehmen.

(2) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, die ein Grabnutzungsrecht erwerben (§ 16 Abs. 1)

II. Bestattungsordnung

§ 5

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 6

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung eine Trauerfeier in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt. Für kirchliche Trauerfeiern kann die St. Georgskirche Kraftshof, die Kirche Almoshof und die Kirche Zum Guten Hirten benutzt werden.
- (2) Lichtbild-, Ton-, Film-, Tonfilm- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
- (3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.
- (4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.
- (5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.
- (6) Die Öffentlichkeit kann von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

§ 7

Beisetzung

- (1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Die Gefährdungsbeurteilung erstellt die Friedhofsverwaltung; für eine Urnenbeisetzung muss das Grab im dafür erforderlichen Umfang frei sein. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung bzw. Sicherung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt.

Geschieht dies nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen die erforderlichen Arbeiten veranlassen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

(2) Die Belegungsfähigkeit des Grabes ist durch einen Graböffnungsschein für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nachzuweisen. Dieser wird durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt.

(3) Die Beisetzung von Urnen kann witterungsbedingt vorübergehend ausgesetzt werden.

III. Gräberordnung

§ 8

Arten und Belegbarkeit der Gräber

(1) Folgende Arten und Belegbarkeit von Erdgräbern (§ 9) werden unterschieden:

- a) Einzelgräber - 1 Sarg und 4 Urnen am Rand
- b) Familiengräber - 2 Säрге nebeneinander und 8 Urnen
- c) 3-fach Gräber - 3 Säрге nebeneinander und 8 Urnen
- d) 4-fach Gräber - 4 Säрге nebeneinander und 16 Urnen
- e) Kindergräber - 1 Kindersarg (für Kinder bis 5 Jahre) oder 4 Urnen

(2) folgende Arten von Urnengräbern werden unterschieden:

- a) Urnenerdgräber - 4 Urnen (§10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3)
- b) Urnengemeinschaftsanlagen (§11, §12) - Verschiedene Anzahl an Urnengrabstellen; eine Urne pro Urnengrabstelle.

(3) Grabart, -größe und -tiefe sowie die Belegung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(4) Es besteht weder ein Anspruch auf ein Grab in einer bestimmten Lage noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung eines Grabes.

(5) Gemauerte Grüfte bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 9

Erdgräber

(1) Erdgräber werden zur Bestattung von Erwachsenen und Kindern vergeben.

(2) Die Größe bzw. Grabbeetmaße der verschiedenen Erdgräber lauten wie folgt:

- a) Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m;
- b) Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m; in den Abteilungen J, K und L ist die Länge 1,80 m;
- c) 3-fach Gräber: Länge 2,00 m, Breite 3,00 m;
- d) 4-fach Gräber: Länge 2,00 m, Breite 4,20 m;
- e) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
- f) Urnenerdgräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00m.

Abweichungen von diesen Maßen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind im Einzelfall möglich und müssen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(3) Bei Erdgräber liegt die Gestaltung und die Pflege beim Grabnutzungsberechtigten.

(4) Erdgräber (§8 Abs.1, a-d) werden für Sargbestattungen, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 1,50 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ausgenommen Kindergräber; hier liegt die Ausschachtungstiefe bei maximal 1,20 m.

§ 10

Urnenbeisetzung in Erdgräbern und Urnenfeldern

- (1) Urnen werden in Urnenerdgräbern in besonderen Urnenabteilungen oder in Urnen-Gemeinschaftsanlagen, sowie in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen.
- (2) In Urnenerdgräbern dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 m² bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.
- (3) Urnenerdgräber sind Gräber zur persönlichen Gestaltung und Pflege durch den Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Es dürfen in allen Urnengräbern nur Urnen (Aschekapseln und Überurnen) aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

§ 11

Pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber

- (1) In pflegefreien Urnengemeinschaftsgräbern dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden. Eine Umbettung dieser Urnen ist zu keinem Zeitpunkt möglich.
- (2) Die Anzahl der Urnengrabstellen pro Urnengemeinschaftsgrab bestimmt die Friedhofsträgerin.
- (3) Urnengrabstellen in pflegefreien Gemeinschaftsgräbern werden der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (4) Pro Urnengrabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Der Erwerb einer Grabstelle ist bereits zu Lebzeiten möglich, es muss zu Lebzeiten ein Grabnachfolgeberechtigter benannt werden oder eine Bestattungsvorsorge vorgelegt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (7) Die Friedhofsträgerin errichtet oder restauriert auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden Namensschilder mit Geburts- und Sterbedaten an dem Grabmal bzw. auf der Umrandung von der Friedhofsträgerin einheitlich gestaltet und angebracht oder durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Kosten trägt der Grabnutzungsberechtigte gemäß der Friedhofsgebührenordnung. (Anlage 1)
- (8) Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Kosten hierfür werden mit der Grabgebühr der pflegefreien Urnengrabstelle erhoben.
- (9) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (10) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 12

Urnenrasengräber / Baumgrabstätten

- (1) In Urnenrasengräber/Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden. Eine Umbettung dieser Urnen ist zu keinem Zeitpunkt möglich.
- (2) Die Urnengrabstellen werden nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung ausgewiesen und vergeben.
- (3) Pro Urnengrabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Der Erwerb einer Urnengrabstelle ist bereits zu Lebzeiten möglich. Es muss zu Lebzeiten ein Grabnachfolgeberechtigter benannt oder eine Bestattungsvorsorge vorgelegt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

(6) Die Friedhofsträgerin errichtet ein gemeinsames Grabmal bzw. Grabstele in der Nähe der Rasengräber / Baumgrabstätte. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden Namensschilder mit Geburts- und Sterbedaten an dem Grabmal bzw. Grabstele von der Friedhofsträgerin einheitlich gestaltet und angebracht oder durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Kosten trägt der Grabnutzungsberechtigte gemäß der Friedhofsgebührenordnung. (Anlage 1)

(7) Die Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung dem Gelände angepasst, angesät und gepflegt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten.

(8) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, oder ähnlichem Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Fläche möglich. Die Ablagestelle wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

(9) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichname Erwachsener 10 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern ebenfalls 10 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Einäscherung.

(2) Die Ruhezeiten können auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für den ganzen Friedhof oder Friedhofsteile auch rückwirkend geändert werden.

(3) Grabstellen sind nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Erdbestattungen an gleicher Stelle gesperrt; Urnenbeisetzungen sind bei Erdgräbern § 8 Abs (1) a-d weiterhin erlaubt.

(4) Die Ruhezeit gilt unabhängig vom Nachweis eines Grabnutzungsrechts.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin, sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen sowie der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Beschäftigten der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden erlaubt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Umbettungen von Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien sind nicht zulässig.

§ 15

Erwerb eines Grabnutzungsrechts

(1) Grabnutzungsrechte können grundsätzlich nur natürliche Personen erwerben; über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Gräber verbleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. Ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls kann ein Grabnutzungsrecht nur erworben werden, soweit auf dem Friedhof eine ausreichende Anzahl von Gräbern vorhanden ist.

Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
- b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen.

(2) Bei der Verleihung des Grabnutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch eine schriftliche Grabnachfolgebestimmung erklären.

Diese wird erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam.

(3) Jede Beisetzung erfordert, dass ein Grabnutzungsrecht unter Berücksichtigung der in § 14 Abs.1 Satz 1 genannten Zeiträume erworben wird. Beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts ohne einen aktuellen Sterbefall gilt Satz 1. Die Laufzeit eines bestehenden Grabnutzungsrechts ist anzurechnen. Die Verleihung des Grabnutzungsrechts erfolgt nur für volle Jahre; maßgeblich ist der Tag des erstmaligen Erwerbs.

(4) Mit der Überlassung einer Grabstätte und nach Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der schriftlichen Anerkennung der Satzung wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsatzung wie folgt zu nutzen (Grabrecht).

(5) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis,

1. das Grab zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung eines Verstorbenen zu nutzen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht für die Dauer der Ruhezeit besteht; aus wichtigem Grund kann die Friedhofsverwaltung bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts eine erneute Beisetzung ausschließen;
2. im Rahmen der Grabmalordnung (Anlage 2 zu dieser Satzung) ein Grabmal errichten zu lassen, sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen;
3. das Grab der Grabpflegeordnung (Anlage 3 zu dieser Satzung) entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(6) Über die Grabnutzungsrechte wird eine Grabdatei geführt. Als Nachweis des Grabnutzungsrechts wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(7) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechtes, kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

§ 16

Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils maximal um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Erdgräber und Urnengräber auf die Dauer von 10 Jahren. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Im Übrigen können die Grabberechtigten das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen. Nach Zahlung bei Verlängerung des Grabrechtes wird ein neuer Grabbrief ausgestellt.

(3) Auf den Ablauf des Grabnutzungsrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist die Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis durch Mitteilung am Grab erfolgen. Versäumen die

Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts an, anderweitig über die Grabstätte zu verfügen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabnutzungsrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(5) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann ein erloschenes Grabrecht für die früheren Grabberechtigten ab dem Tage des Erlöschens des früheren Rechts erneuern, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.

§ 17

Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Bei Verleihung des Grabrechts soll der Grabnutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im § 18 Abs. 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Grabrecht bestimmen und diesem das Grabrecht durch eine Grabnachfolgebestimmung übertragen, die erst zum Zeitpunkt des Todes wirksam wird.

(2) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann das Grabnutzungsrecht auf dessen Antrag hin auf eine andere natürliche Person mit deren Zustimmung übertragen werden. Antrag und Zustimmung müssen schriftlich erfolgen, § 16 Abs. 1 gilt entsprechend; für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

(3) Die Umschreibung kann erfolgen, wenn der Erwerber zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Ehegatten der Grabberechtigten oder in eingetragene Lebenspartnerschaft lebende Personen des Grabberechtigten;
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder;
3. Ehegatten der unter Nr. 2 genannten Personen und Verlobte;
4. sind keine Angehörigen der Gruppe 1 – 3 vorhanden, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von einer anderen natürlichen Person übernommen werden.

(4) Nach dem Tod des Grabnutzungsberechtigten geht das Grabnutzungsrecht an den, in der Grabnachfolgebestimmung genannten Grabnachfolgeberechtigten oder in einer schriftlichen Verfügung des Verstorbenen genannten Person. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

(5) Stirbt der Grabnutzungsberechtigte ohne einen, in einer Grabnachfolgebestimmung genannten Grabnachfolgeberechtigten und ohne einen, in einer schriftlichen Verfügung genannten Grabnachfolger, geht das Grabnutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

1. Ehegatten des Grabberechtigten oder in eingetragene Lebenspartnerschaft lebende Person;
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder;
3. Ehegatten der unter Nr. 2 genannten Personen und Verlobte;
4. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
5. auf die nicht unter 1 – 4 fallenden Erben;
6. sind keine Angehörigen der Gruppe 1 – 4 vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von einer anderen natürlichen Person übernommen werden.

Innerhalb dieser Reihenfolge hat die Ältere das Vorrecht vor der jüngeren Person. Vorberechtigte können zugunsten einer nächstberechtigten Person verzichten.

§ 18

Haftung der Grabberechtigten

Die Grabnutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

§ 19

Widerruf und Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, das Grabnutzungsrecht zu widerrufen und die Verlegung von Gräbern und Umbettungen anzuordnen, wenn ein wichtiger Grund oder eine Umgestaltung von Grabfeldern oder Friedhofsteilen im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Grabnutzungsberechtigten haben dann Anspruch auf eine kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes auf die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

(3) Das Grabnutzungsrecht erlischt

1. durch Zeitablauf,
2. durch die schriftlichen Verzichtserklärung mit Zustimmung der Friedhofsträgerin, wenn keine Ruhezeit mehr besteht;
3. durch Schließung oder Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils § 28

§ 20

Grabmale

(1) Grabmale sind Grabzeichen, die mit dem Boden fest, insbesondere durch Fundamente, verbunden werden, sowie Liegeplatten und Liegesteine. Als Grabmale gelten auch Stein-, Holz- und Metalltafeln, Aufsätze, Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmalen. Für die Grabmale gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. (Anlage 2 zu dieser Satzung).

(2) Provisorische Grabzeichen, die ohne Fundament errichtet werden, sind nur aus Holz zulässig. Die dürfen die Höhe und Breite eines nach der Grabmalordnung zulässigen stehenden Grabmals nicht überschreiten und sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können.

(4) Bei Tod des Grabnutzungsberechtigten tritt an dessen Stelle der Grabnachfolgeberechtigte (§17 Abs.5); wird das Recht nicht übertragen, kann die Friedhofsverwaltung die Räumung des Grabes von den Erben verlangen.

§ 21

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmalen

(1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen

bzw. ausführen zu lassen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.

(2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabs von der Grabstätte abgebaut werden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, sind aus dem Friedhof zu entfernen.

(3) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen innerhalb einer angemessenen Frist treffen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unbekannter Anschrift des Grabnutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der vorherigen Ausstellung eines Grabmalentfernungsscheins durch die Friedhofsverwaltung. Sind, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung, nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der gem. § 20 Abs. 1 erlassenen Grabmalordnung errichtet oder geändert werden.

§ 22 Grabpflege

(1) Die Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten während der gesamten Laufzeit des Grabnutzungsrechts nach Maßgabe der Grabpflegeordnung (Anlage 3 zu dieser Satzung) zu pflegen. Ausgenommen sind Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen.

(2) Die Gräber bei Sargbestattungen sind von den Grabberechtigten spätestens nach einem Jahr nach der Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen; nach Urnenbeisetzungen nach sechs Monaten. Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeverordnung (Anlage 3 zu dieser Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Werden Gräber nicht oder nicht nach Maßgabe der Grabpflegeordnung (Anlage 3 zu dieser Satzung) gepflegt, haben die Grabnutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(4) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen über die Höhe des Grabmales nicht hinauswachsen und in der Breite die Grabstätten Grenze nicht überschreiten.

(5) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

(7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

IV. Friedhofsordnung

§ 23 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof Kraftshof ist täglich, während der im Schaukasten bekannt gegebenen Zeiten, für Besuche geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass den Friedhof ganz oder zum Teil sperren.

§ 24 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen in unmittelbarer Nähe von Trauerfeiern und Trauerzügen sowie vor den Trauerhallen oder Räumen, die der Abschiednahme und Aufbahrung von Verstorbenen dienen, nicht abgestellt werden.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle;
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Werbung und Vermittlung jeglicher Art, zu betreiben;
 - c) ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein;
 - d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen;
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen oder die Ruhe des Friedhofes zu stören;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Anpflanzungen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
 - h) Friedhofsflächen als Kinderspielplatz zu benutzen oder Sport zu betreiben;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
 - j) freilebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen;
 - k) Führungen, Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten bzw. vorzunehmen;
 - l) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen;
 - m) Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen;
 - n) auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 5 zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (7) Bild- und Tonaufnahmen auf dem Friedhof zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Auflagen erteilen.

(8) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Metallgestalter, Gärtner, und andere Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen, schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Es wird ein Berechtigungsschein von der Friedhofsverwaltung ausgestellt, dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeiten festgelegt. Die Zulassungen erfolgen kalenderjährlich. Der Berechtigungsschein ist den Beschäftigten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Die Antragssteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen. Bei Steinmetzen genügt ein gleichwertiger Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zur Errichtung und Fundamentierung von Grabmalen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

(5) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der in Abs. 4 festgesetzten Zeit und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Friedhofsträgerin kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(9) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(10) Die Benutzung der Brunnen zur Entnahme von Gießwasser für gewerbliche Zwecke bedarf einer kalenderjährlichen Erlaubnis (Gießschein) durch die Friedhofsverwaltung, außer er besitzt einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung.

(11) Gewerbetreibende, die die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen, soweit Arbeiten keiner Zulassung bedürfen, kann dem Gewerbetreibenden bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden. Für deren Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 26

Befahren der Friedhofswege

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist Kraftfahrzeugen aller Art nicht gestattet.
- (2) Gestattet ist das Befahren der Wege mit Rollstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Behindertenfahrrädern. Fußgänger haben immer Vorrang.
- (3) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen nur mit Handwagen, Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.
- (4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 27

Abfuhr und Lagerung von Stoffen

- (1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen.
- (2) Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen und nicht in die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräben, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.
- (4) Bauschutt, insbesondere Fundamentreste, Grabmalreste, Mörtel und Armierungsteile, sind von dem Gewerbetreibenden aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, ist untersagt.

V. Schlussvorschriften

§ 28

Auflassung des Friedhofs

- (1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof oder Teile davon entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten gebunden zu sein. Leichname und Aschen Verstorbener, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umgebettet.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, weder gefordert noch angenommen werden.

§ 31 Grabmal- und Grabpflegeordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Grabpflegeordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Die Grabmal- und Grabpflegeordnung kann zu den Dienstzeiten im Pfarramt Kraftshof eingesehen werden. (Anlage 2 und 3 der Friedhofssatzung)

§ 32 Friedhofsgebühren

- (1) Für die Erhebung der Gebühren für Leistungen und die Verleihung von Grabnutzungsrechten ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. (Anlage 1 der Friedhofssatzung)
- (2) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.
- (3) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tagung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr ist der Grabnutzungsberechtigter verpflichtet.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.